

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

4. Juli 1951.

302/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. Z e c h n e r , Dr. N e u g e b a u e r , Dr. H ä u s l m a y e r ,
W i d m a y e r , Z e c h t l und Genossen
an den Bundesminister für Unterricht
wegen Bezugskürzungen bei katholischen Religionslehrern für kirchliche
Zwecke.

Der Nationalrat hat am 13. Juli 1949 ein Gesetz beschlossen, durch das der Religionsunterricht zum Pflichtgegenstand an einer Reihe von öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen erklärt wurde und durch das die Kosten des Religionsunterrichtes, das heißt die Entlohnung der Religionslehrer, dem Bund auferlegt wurden; die Entlohnung für den Religionsunterricht richtet sich nach den Besoldungsvorschriften für die entsprechenden Lehrergruppen.

Nun haben die Autoritäten der katholischen Kirche etwas eingeführt, was dem Geist dieses Gesetzes widerspricht. Katholischen Religionslehrern wird ein unter Umständen beträchtlicher Teil dessen, was sie vom Bund für ihre Arbeitsleistung erhalten, entzogen - wenn auch vielleicht die Form gewählt worden sein mag, die Leistungen kirchlicher Stellen an sie zu kürzen -, und diese Beträge werden dazu verwendet, um anderen kirchlichen Funktionären Geldzuwendungen zu machen. Es kann natürlich vorkommen, dass ein einfacher Katechet, der viele Religionsstunden erteilt, aus diesem Titel mehr verdient als ein Domherr; das kann aber die kirchlichen Behörden nicht dazu berechtigen, demjenigen, der vom Bund für seine Arbeit entlohnt wird, sei es direkt, nämlich durch die Verpflichtung zur Abfuhr erhaltener Beträge, sei es indirekt, nämlich durch Kürzung seines anderen für die Erfüllung seiner sonstigen kirchlichen Amtspflichten gebührenden Entgelts, zur Bezahlung Dritter heranzuziehen.

Als der Nationalrat die Entlohnung des Religionsunterrichtes beschloss hat er nicht die Absicht gehabt, dadurch die Bezüge der nicht im Schuldienst stehenden Seelsorgegeistlichkeit zu erhöhen.

Durch diese Praxis der katholischen Kirchenbehörden wird aus Geldern, die der Bund nach dem Willen des Gesetzgebers zur Bezahlung des Religions-

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

4. Juli 1951.

unterrichtes an die Religionslehrer aus gibt, praktisch eine Kongrua, das heisst eine Bezahlung anderer kirchlicher Funktionäre aus Bundesmitteln, geschaffen; dadurch wird oft auch eine sozial nicht gerechtfertigte Einkommensverteilung herbeigeführt, weil nicht übersehen werden darf, dass ein stark beschäftigter Religionslehrer beträchtlich höhere Aufwendungen für seinen Haushalt und für sich selbst zu machen hat als andere kirchliche Funktionäre.

Vor weiteren gesetzlichen Massnahmen zur Abhilfe dieses Missbrauches ist eine genaue Kenntnis des Sachverhaltes nötig.

Die Gefertigten richten daher an den Bundesminister für Unterricht die

A n f r a g e :

Sind Sie bereit, unverzüglich erheben zu lassen, wie in den einzelnen Diözesen der katholischen Kirche in Österreich die Bezüge ^{bei} der Entlohnung des Religionsunterrichtes aussehen, bzw. wie die Einführung direkter oder indirekter Abgaben der Religionslehrer zu Gunsten der Kirche gehandhabt wird?
